

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

1. Wichtige Reichsgrundgesetze:

- Goldene Bulle von 1356
- Ewiger Landfriede von 1495
- Augsburger Religionsfriede von 1555
- Exekutionsordnung von 1555
- Westfälischer Friede von 1648
- Immerwährender Reichstag von 1663

2. Kaiser:

- Wahl nach Regeln der Goldenen Bulle von 1356
- Mit einer Ausnahme seit 350 Jahren aus dem Hause Habsburg

3. Kurfürstenrat als Wahlkörper:

Bestehend aus den Kurfürsten, nämlich

- die Erzbischöfe von Mainz, Trier, und Köln,
- der König von Böhmen,
- der Pfalzgraf bei Rhein,
- die Herzöge von Bayern und Sachsen sowie
- der Markgraf von Brandenburg sowie
- ab 1692 auch der Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover).

4. Reichstag:

bestehend aus Kurfürstenrat, Fürstenrat (ca. 200 Mitglieder) und Städterat (ca. 50 Städte)

- Auf der Fürstenbank führen die kleineren Herrschaften eine Kuriatstimme zu Dritt, während die Fürsten selbst eine Virilstimme innehatten.

- Die Leistungen des Reichstages werden unterschiedlich gewürdigt – manche gehen davon aus, dass seine Gesetzgebung trotz der Territorialgesetzgebung noch von großer Bedeutung war.
- Amicables Verfahren sowie *itio in partes* in Religionssachen (seit dem Augsburger Religionsfrieden), sonst Erfordernis der Einstimmigkeit der Bänke und der kaiserlichen Sanktion für die Wirksamkeit eines Reichsschlusses – *condusio imperii*.

5. Reichskreise:

- territoriale Gliederungen, die Verwaltung erleichtern sollten
- gebildet um 1500 unter Maximilian I.
- entsandten Vertreter zu den Reichsregimenten (Reichsstände)
- seit 1512 zehn Kreise:
 - der österreichische,
 - der burgundische,
 - der kurrheinische,
 - der obersächsische,
 - der schwäbische,
 - der fränkische,
 - der bayrische,
 - der oberrheinische,
 - der westfälische und
 - der niedersächsische Kreis.

Kreistage als ständische Versammlungen

6. Reichsgerichte:

- Reichshofrat in Wien

-jederzeit dem Zugriff des Kaisers – der wichtige Angelegenheiten selbst entschied – bis zum Austausch der Hofräte ausgesetzt

-quasi das Verfassungsgericht, das von den Ständen angerufen werden konnte

-Abnahme der praktischen Bedeutung durch das *privilegium de non appellando*

- Reichskammergericht (1495) in Frankfurt am Main, später Wetzlar
 - Einfluss der Stände auf die Wahl der Beisitzer
 - Distanz zum Hof in Wien
 - schleppende Verfahren
 - Zuständigkeit für Klagen gegen den Reichsfiskus, sowie gegen reichsunmittelbare Herrschaften und für Besitzstreitigkeiten unter diesen
 - in Strafsachen nur bestimmte reichsbezogene Delikte, etwa den Bruch des Landfriedens.

7. Territorialherrschaft

- Reichsinstitutionen und Landesherrschaft
- in der Regel: *Privilegium de non appellando* und *de non evocando*
- Territorialfürst als weltlicher und geistlicher Herr – Souverän und Summe-episcopus in protestantischen Territorien
- *Cuius regio eius religio*– seit dem westfälischen Frieden Auswanderungsfreiheit und Bestandsklauseln wie das Normaljahr (1629) oder im Falle des Religionswechsels des Fürsten
- Historisch im Territorium: Landstände (meist Geistlichkeit, Adelsrepräsentanz, teilweise auch bürgerliche Repräsentanz in kooperativer Form durch die Städte und Ämter)
- Den Landständen kam historisch das Besteuerungsrecht zu, die Vermittlung bei Thronstreitigkeiten im Sinne der Gewährleistung der Integrität des Territoriums

- Seit dem 17. Jahrhundert in der Regel: Fortfall der Repräsentation durch Privilegierung des Territorialadels und Nichteinberufung, so dass selbst eine Observanz nicht mehr bestand (Ausnahmen im Norden etwa Kleve und Mark, sowie Ostfriesland, im Süden etwa Württemberg – wobei sich hier jedenfalls in Kleve auch ein eigenes Recht auf Zusammentreten, neben dem Steuerbewilligungsrecht erhalten haben soll).
- Absolutismus; später aufgeklärter Absolutismus
 - Jean Bodin (1529-1596) Autor von „Sechs Bücher über die Republik“ 1576: *„Maiestas est summa in cives ac subditos legibus absoluta potestas.“*
 - Frage des Verlusts jeder Rechtsbindung des Herrschers – Staat als Anstalt des Fürsten; Untertanen als rechtslose Objekte fürstlicher Gewalt ohne eigene Rechtsstellung
 - Nachwirkungen in der Doktrin des deutschen Staatsrechts:
 - anstaatliches Verständnis des Staates
 - keine vorgängige Rechtsbindung der Staatsgewalt
 - Recht als bloß objektives Recht, nicht auch subjektives Recht
 - Recht als Ausdruck rückholbarer Selbstbindung an sich ungebundener öffentlicher Gewalt
- Im Absolutismus jedenfalls:
 - Besteuerung durch den Fürsten
 - keine Gewaltenteilung
 - keine unabhängige Justiz
 - Kabinettpolitik und Kabinettsjustiz – also keine verantwortlich zu befassende Regierungs- und Verwaltungsspitze im Sinne einer Ministerialverwaltung unter einem Staatsministerium -, keine unabhängige Beamtenschaft, Kameralverwaltung, Merkantilismus
 - Stehendes Heer

-Große Hofhaltung (Finanzierung oft durch einen Hoffaktor und Bankier,
Refinanzierung durch Besteuerung)